

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 29. Februar 2016

Baut der Kanton ohne Baubewilligung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2016

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 29. Februar 2016, ob der Kanton als Betreiber des Asylzentrums «Landegg» auf dem Gelände des Asylzentrums Bauten ohne Baubewilligung erstellt habe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Asylzentrum «Landegg», das der Kanton St.Gallen für die ihm und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zugewiesenen Asylsuchenden führt, liegt sowohl auf Gebiet des Kantons St.Gallen (Gemeinde Eggersriet) als auch auf Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Gemeinde Lutzenberg).

Ein vorbestandener, aber vernachlässigter Sportplatz auf dem Zentrumsareal, das sich auf Gemeindegebiet von Lutzenberg befindet (in der Kurzzone), wurde durch die Bewohnenden des Asylzentrums instand gestellt und mit einem Ballfanggitter versehen. Die finanziellen Mittel, die im Zusammenhang mit diesem Sportplatz eingesetzt wurden, stammen aus Spenden an das Asylzentrum «Landegg». In der Absicht, eine einfache, zweckmässige und kostengünstige Lösung zu realisieren, um den Zentrumsbewohnenden eine Sportmöglichkeit zu schaffen, wurde seitens der Zentrumsleitung nicht bedacht, dass für das Ballfanggitter eine Baubewilligung erforderlich ist. Die Gemeinde Lutzenberg hat in der Folge richtigerweise ein Baubewilligungsverfahren verlangt, das derzeit noch – namentlich wegen der vom Sportplatz ausgehenden Lärmemissionen und der entsprechenden Betriebszeiten – im Rechtsmittelverfahren pendent ist. Dieser Formfehler ist bedauerlich, aber in bester Absicht seitens der Zentrumsleitung geschehen.

Demgegenüber wurden auf dem Areal, das auf Gemeindegebiet von Eggersriet gelegen ist, keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Das Migrationsamt hat den Gemeinderat Eggersriet mit Schreiben vom 30. September 2016 detailliert über die aus betrieblichen Gründen vorgenommenen Anpassungen informiert. So wurden im Beherbergungstrakt beispielsweise Lavabos und Waschbecken ersetzt und teilweise neu eingebaut. Ferner wurden, gestützt auf eine mit dem Gemeinderat Eggersriet vereinbarte Begehung durch das Amt für Feuerschutz, gewisse brandschutztechnische Anpassungen (namentlich ein Brandschutzabschluss) vorgenommen. Die Scheune auf dem Gelände war bereits vor Mietantritt des Kantons nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden, sondern diente mit ihrem betonierten Boden als Einstellschuppen für Gerätschaften und Maschinen. Bauliche Veränderungen wurden auch hier nicht vorgenommen; es wurden lediglich Innenwände mit Spanplatten versehen, damit ein Teil des Raums für gemeinsame Aktivitäten (z.B. Basketballspiel) genutzt werden kann, oder es wurden Raumunterteilungen mittels Dachlatten und grobmaschigen Kunststoffnetzen vorgenommen, um Räume für Lager und Tiefkühltruhen abzutrennen. In einem Raum der Scheune werden im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms durch Asylsuchende Fahrräder hergerichtet; ein anderer Raum dient als Fitnessraum, und im Untergeschoss wurde eine Abfallsammel- und -trennstation eingerichtet.

Sowohl das Asylzentrum als auch die Scheune liegen vollumfänglich in einer Bauzone (Kurzzone). Die Zentrumsleitung wie auch das Sicherheits- und Justizdepartement gehen davon

aus, dass diese inneren Veränderungen keiner Baubewilligung bedürfen, zumal insbesondere gegenüber der vorbestandene Nutzung keine wesentliche Veränderung erfolgte. Aufgrund des detaillierten Schreibens des Migrationsamtes vom 30. September 2016 ist es nun Sache der Baubewilligungsbehörde von Eggersriet zu prüfen, ob sie sich dieser Einschätzung anschliesst.

Für den Kanton sind die einschlägigen Vorschriften in Baubewilligungs- und ähnlichen Verfahren bindend. Gleiches gilt für die Gemeinden, namentlich in Bezug auf die Beurteilung von Bewilligungspflichten. Bis jetzt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die entsprechenden Verfahren in Lutzenberg und Eggersriet nicht korrekt durchgeführt würden.

2. Derzeit bestehen keine Absichten, an den kantonalen Asylzentren bauliche Veränderungen vorzunehmen. Sollte dies der Fall sein, wird selbstverständlich die Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens ordnungsgemäss geprüft. Im Asylzentrum «Bergruh» in Amden ist dies derzeit insofern der Fall, als dass eine Erweiterung der zulässigen Höchstbelegung – ohne bauliche Veränderungen – in einem Baubewilligungsverfahren zu beurteilen ist.